

Gefährliche Gegenstände, die unter bestimmten Umständen befördert werden dürfen:

Gepäck, das in die Gefahrgutkategorie fällt, kann unter bestimmten Umständen trotzdem befördert werden. Bitte beachten Sie auch, dass sich die Einschränkungen für Flüssigkeiten im Handgepäck ebenfalls auf die unten angegebenen Flüssigkeiten beziehen.

Munition (Patronen für Waffen) sicher verpackt:

Sicher verpackte Munition (Patronen für Waffen) nur als 1.4S (UN 0012 oder UN 0014) klassifizierte Munition darf mitgenommen werden. Pro Fluggast dürfen höchstens 5 kg Munition brutto (Wiegepflicht) zum eigenen Gebrauch mitgenommen werden; Munition mit Explosiv- oder Brandgeschossen ist verboten. Die für mehrere Passagiere erlaubte Menge darf nicht in einem oder mehreren Gepäckstücken zusammengepackt werden.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Ja**

Nur am/im Körper: **Nein**

Handgepäck: **Nein**

Aufgegebenes Gepäck: **Ja**

Campingöfen und Treibstoffbehälter, die einen entzündlichen Flüssigtreibstoff enthalten haben (mit leeren Treibstoffbehältern):

Campingkocher und andere Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten können transportiert werden, wenn diese Behälter vollständig von Brennstoff entleert und Vorkehrungen getroffen wurden, um jegliche Gefahr zu beseitigen. Um jegliche Gefahr zu vermeiden, muss der leere Kraftstoffbehälter oder -container mindestens 1 Stunde lang abgetropft werden. Der Kraftstoffbehälter oder -container muss dann mindestens 6 Stunden lang offen stehen, damit der restliche Kraftstoff verfliegen kann. Alternative Methoden wie das Hinzufügen von Speiseöl zum Kraftstoffbehälter oder -container zur Erhöhung des Flammpunkts der Restflüssigkeit über den Flammpunkt der entflammaren Flüssigkeit hinaus und die darauf folgende Entleerung des Kraftstoffbehälters oder -containers sind ebenfalls akzeptabel. Der Kraftstoffbehälter oder -container muss anschließend sicher verschlossen, in ein absorbierendes Material wie Papiertücher gewickelt und in eine Polyäthylen- oder ähnliche Tasche gepackt werden. Die Tasche muss dann versiegelt oder gerafft und mit einem Gummiband oder einer Schnur verschlossen werden.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Ja**

Nur am/im Körper: **Nein**

Handgepäck: **Nein**

Aufgegebenes Gepäck: **Ja**

Rollstühle oder andere Bewegungshilfen, betrieben mit auslaufgeschützten Batterien:

Müssen der Sonderverordnung A67 und der Verpackungsvorschrift 872 entsprechen unter der Bedingung, dass die beiden Pole isoliert sind, um Kurzschlüsse zu vermeiden, (d. h. von einem Batteriebehälter umgeben sind) und dass die Batterie sicher am Rollstuhl bzw. der motorisierten Bewegungshilfe befestigt ist.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Ja**

Nur am/im Körper: **Nein**

Handgepäck: **Nein**

Aufgegebenes Gepäck: **Ja**

ANMERKUNG: Rollstühle und andere motorisierten Bewegungshilfe, betrieben mit nichtauslaufgeschützten Batterien oder diejenigen, die Lithiumionen-Zellen enthalten, sind zum Transport in Croatia Airlines Flugzeugen nicht erlaubt.

Quecksilberbarometer oder –thermometer:

Wenn von einem Repräsentanten einer offiziellen, meteorologischen oder anderen Organisation mitgeführt. Barometer oder Thermometer muss in einem stoßfesten Behältnis verpackt sein, das mit einem inneren versiegelten Beutel ausgestattet ist, der ein Durchsickern des Quecksilbers unabhängig von der Position des Behältnisses verhindert.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Ja**

Nur am/im Körper: **Nein**

Handgepäck: **Ja**

Aufgegebenes Gepäck: **Nein**

Elektronische Gebrauchsartikel mit Lithiumbatterien, mit einer Wattstundenleistung von über 100 Wh bis 160 Wh:

können im eingetragenen Gepäck und im Handgepäck transportiert werden.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Ja**

Nur am/im Körper: **Nein**

Handgepäck: **Ja**

Dozvoljeno u ili kao preJana prtljaga: **Ja**

Ersatzlithiumionenbatterien (für elektronische Gebrauchsartikel mit einer Wattstundenleistung von über 100 Wh bis 160 Wh):

Nicht mehr als zwei Ersatzbatterien pro Person im Handgepäck sind erlaubt. Ersatzbatterien müssen einzeln gegen Kurzschluss geschützt sein

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Ja**

Nur am/im Körper: **Nein**

Handgepäck: **Ja**

Aufgegebenes Gepäck: **Nein**

Lawinenrettungsrucksäcke:

Lawinenrettungsrucksäcke, einen (1) pro Fluggast, ausgerüstet mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus, der weniger als netto 200 mg Explosivstoff der Gefahrgutklasse 1.4 S und weniger als 250 ml komprimierten Gases der Klasse 2.2. enthält. Der Rucksack muß so verpackt sein, daß der Mechanismus nicht zufällig ausgelöst werden kann. Die Luftbeutel im Rucksack müssen mit Druckablassventilen versehen sein.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Ja**

Nur am/im Körper: **Nein**

Handgepäck: **Ja**

Aufgegebenes Gepäck: **Ja**

Geräte zur Überwachung chemischer Kampfstoffe (wenn von Mitarbeitern der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, OPCW) bei Dienstreisen mitgeführt):

Instrumente welche radioaktive Stoffe innerhalb der durch IATA DGR Tabelle 10.3.D gesetzten Grenzwerte enthalten wie z.B. Geräte zur Überwachung chemischer Reaktionen (Chemical Agent Monitor, CAM) und / oder Schnellwarn – und Analysegeräte (Rapid Alarm and Identification Device Monitor (RAID-M)), sicher und ohne Lithiumbatterien verpackt sind erlaubt, sofern durch Mitarbeiter der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, OPCW) bei Dienstreisen mitgeführt.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Ja**

Nur am/im Körper: **Nein**

Handgepäck: **Ja**

Aufgegebenes Gepäck: **Ja**

Hitzeproduzierende Artikel:

wie z. B. Unterwasserlampen/Tauchlampen und Lötgeräte. Batteriebetriebene Geräte, die bei versehentlicher Aktivierung eine extreme Hitze erzeugen und einen Brand verursachen können, z.B. Unterwasserlampen mit großer Leuchtkraft, unter der Bedingung, dass die Hitze erzeugende Komponente oder die Batterie entfernt und separat gepackt ist, um eine unbeabsichtigte Funktion während des Transports zu vermeiden. Die Batterie, die entfernt worden sind, müssen gegen Kurzschluss geschützt werden.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Ja**

Nur am/im Körper: **Nein**

Handgepäck: **Ja**

Aufgegebenes Gepäck: **Ja**

Trockeneis:

Trockeneis ist erlaubt - pro Fluggast max. 2,5 kg - wenn es zur Aufbewahrung leicht verderblicher Ware dient, und wenn die Verpackung die Freisetzung von Kohlendioxid erlaubt. Wenn es im aufgegebenen Gepäck ist, dann muss jede Verpackung mit dem Zusatz: "DRY ICE" oder "CARBON DIOXIDE, SOLID" und mit Nettogewicht vom Trockeneis gekennzeichnet werden oder mit der Kennzeichnung, dass das Nettogewicht vom Trockeneis 2,5 kg oder weniger ist.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Ja**

Nur am/im Körper: **Nein**

Handgepäck: **Ja**

Aufgegebenes Gepäck: **Ja**

Isolierte Verpackungen, die gekühlten Flüssigstickstoff enthalten (dry shipper):

Flüssigstickstoff muss vollständig in porösem Material absorbiert sein. Er darf ausschließlich als Kühlmittel für ungefährliche Produkte verwendet werden. Das Design der isolierten Verpackung darf keinen Aufbau von Druck innerhalb des Behälters erlauben. Die Freisetzung von gekühltem Flüssigstickstoff ist unabhängig von der Ausrichtung der isolierten Verpackung nicht zulässig

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Ja**
Nur am/im Körper: **Nein**
Handgepäck: **Ja**
Aufgegebenes Gepäck: **Ja**

In eine selbstaufblasende Rettungsweste integrierte kleine mit nicht entzündbarem Gas gefüllte Kohlendioxid-Zylinder:

Pro Person nicht mehr als zwei kleine in eine selbstaufblasende Rettungsweste integrierte Zylinder mit Kohlendioxid oder einem anderen geeigneten Gas der Gefahrgutklasse 2.2 und nicht mehr als zwei Ersatzpatronen.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Ja**
Nur am/im Körper: **Ja**
Handgepäck: **Ja**
Aufgegebenes Gepäck: **Ja**

Sauerstoffgas- oder Luftzylinder eingesetzt für medizinische Zwecke:

Kleine Sauerstoffgas- oder Luftzylinder eingesetzt für medizinische Zwecke können ausschließlich entleert im aufgegebenen Gepäck transportiert werden. Wenn der Fluggast während des Fluges zusätzlichen Sauerstoff braucht, bekommt er den von der Fluggesellschaft mit dem Aufschlag. Der Fluggast ist verpflichtet, den Bedarf für den zusätzlichen Sauerstoffzylinder im Voraus anzumelden.

Anmerkung: Die Geräte mit dem flüssigen Sauerstoff sind im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck sowohl als auch am Körper getragen verboten.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Nicht anwendbar**
Nur am/im Körper: **Nein**
Handgepäck: **Nein**
Aufgegebenes Gepäck: **Nein**

Tragbare medizinische elektronische Geräte:

Tragbare medizinische elektronische Geräte (Automatisierter externer Defibrillator (Automated External Defibrilators - AED), Nebulisator, kontinuierlicher Atemwegsüberdruck (Continuous Positive Airway Pressure - CPAP), usw.), die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten, dürfen mitgeführt werden.

- Jede eingebaute oder Ersatzbatterie muss die Prüfungen gemäß dem UN Handbuch Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 bestanden haben. Ausserdem darf jede eingebaute oder Ersatzbatterie die folgenden Mengen nicht überschreiten:

- 1) bei Lithiummetallbatterien, mehr als 8 Gramm Lithium enthalten; oder
- 2) Bei lithiumionisierten Batterien, mit einer Wattstundenleistung über 160 Wh sein

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Ja**

Nur am/im Körper: **Ja**

Handgepäck: **Ja**

Aufgegebenes Gepäck: **Ja**

Nicht mehr als zwei Ersatzpatronen pro Person sind erlaubt und dürfen ausschließlich im Handgepäck transportiert werden. Ersatzpatronen müssen einzeln geschützt werden, um Kurzschlüsse zu vermeiden (sie können in originalen Einzelhandelsverpackungen verpackt werden oder die beiden Pole müssen irgendwie anders isoliert werden, z.B. man kann das Klebeband über die freiliegenden Batteriepole kleben oder jede einzelne Batterie in den besonderen Plastikbeutel oder Sicherheitsbeutel legen).

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Ja**

Nur am/im Körper: **Nein**

Handgepäck: **Ja**

Aufgegebenes Gepäck: **Nein**

Spraydosen der Gefahrgutklasse 2.2, ohne Nebenrisiken, zu sportlichen Zwecken bzw. zum Hausgebrauch:

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Nein**

Nur am/im Körper: **Nein**

Handgepäck: **Nein**

AufgegebenesGepäck: **Ja**

Nicht radioaktive medizinische Artikel und Toilettenartikel:

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Nein**

Nur am/im Körper: **Ja**

Handgepäck: **Ja**

AufgegebenesGepäck: **Ja**

Nicht radioaktive medizinische Artikel und Toilettenartikel (einschließlich **Spraydosen / Aerosole**) wie Haarsprays, Parfüms, Eau de Cologne und alkoholhaltige Medikamente. Die gesamte Nettomenge eines jeden einzelnen Artikels darf jeweils 0,5 kg oder 0,5 Liter nicht überschreiten. Die Sprühventile der Spraydosen müssen durch einen Verschluss oder eine andere geeignete Vorrichtung geschützt sein, um die versehentliche Freisetzung des Inhalts zu verhindern. Die Gesamt Nettomenge aller solchen Artikel, die von einem Fluggast oder einem Crewmitglied mitgeführt werden, dürfen 2 kg oder 2 Liter pro Person im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck zusammen nicht überschreiten. (z.B. 4 Spraydosen je 500 ml) pro Person.

Alkoholische Getränke:

Alkoholische Getränke, soweit sie für den Einzelhandelsverkauf verpackt sind und mehr als 24 %, aber weniger als 70 % vol. Alkohol haben und in Behältnissen verpackt sind, die nicht größer als 5 Liter sind. Pro Fluggast darf die Menge netto 5 Liter nicht überschritten werden.

Anmerkung: Für alkoholische Getränke, die bis zu 24 Vol.-% Alkohol enthalten, gibt es keine Einschränkung;

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Nein**

Nur am/im Körper: **Ja**

Handgepäck: **Ja**

AufgegebenesGepäck: **Ja**

Energiesparlampen:

wenn in Einzelhandelsverpackungen für den persönlichen Gebrauch oder Heimgebrauch bestimmt.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Nein**

Nur am/im Körper: **Ja**

Handgepäck: **Ja**

AufgegebenesGepäck: **Ja**

Zylinder mit nicht entzündbarem, nicht giftigem Gas, die für die Betätigung künstlicher Gliedmaßen getragen werden:

Auch Ersatzzylinder ähnlicher Größe, falls diese zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung während der Reise erforderlich sind.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Nein**

Nur am/im Körper: **Ja**

Handgepäck: **Ja**
AufgegebenesGepäck: **Ja**

Tragbare elektronische Geräte, die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder –Batterien enthalten:

wie Uhren, Taschenrechner, Kameras, Mobiltelefone, Laptops, Camcorder u.s.w., wenn sie durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Nein**
Nur am/im Körper: **Ja**
Handgepäck: **Ja**
AufgegebenesGepäck: **Ja**

Ersatz-Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder –Batterien:

für solche elektronischen Geräte (wie Uhren, Taschenrechner, Kameras, Mobiltelefone, Laptops, Camcorder u.s.w.) dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein (sie können in originalen Einzelhandelsverpackungen verpackt werden oder die beiden Pole müssen irgendwie anders isoliert werden, z.B. man kann das Klebeband über die freiliegenden Batteriepole kleben oder jede einzelne Batterie in den besonderen Plastikbeutel oder Sicherheitsbeutel legen).

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Nein**
Nur am/im Körper: **Nein**
Handgepäck: **Ja**
AufgegebenesGepäck: **Nein**

Anmerkung: Jede eingebaute oder Ersatzbatterie darf die folgenden Mengen nicht überschreiten:

- a) bei **Lithiummetallbatterien**, mehr als 2 Gramm Lithium enthalten; oder
- b) bei **lithiumionisierten Batterien**, mit einer Wattstundenleistung über 100 Wh sein

Lockenstäbe, die Kohlenwasserstoffgas enthalten:

maximal einer (1) pro Fluggast, vorausgesetzt, dass die Schutzkappe sicherüber dem Heizelement befestigt ist. Diese Lockenstäbe dürfen zu keiner Zeit an Bord benutzt werden. Gasnachfüllungen für solche Lockenstäbe sind weder im aufgegebenen Gepäck, noch im Handgepäck zugelassen.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Nein**
Nur am/im Körper: **Nein**
Handgepäck: **Ja**
AufgegebenesGepäck: **Ja**

Medizinischer oder klinischer Thermometer, welcher Quecksilber enthält:

Pro Fluggast ist nur eines erlaubt für den persönlichen Gebrauch und muss in einer Schutzhülle aufbewahrt werden.

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Nein**
Nur am/im Körper: **Ja**
Handgepäck: **Ja**
AufgegebenesGepäck: **Ja**

Treibstoffzellenpatronen und Ersatztreibstoffpatronen zum Betreiben tragbarer elektronischer Geräte wie z. B. Kameras, Mobiltelefone, Laptop-Computer und Camcorder:

Müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Treibstoffzellensysteme und Treibstoffpatronen dürfen nur brennbare Flüssigkeiten, korrosive Substanzen, brennbare Flüssiggase, mit Wasser reagierende Substanzen oder Wasserstoff in Metallhydrid enthalten
- b) Es ist nicht erlaubt, im Flugzeug Treibstoffzellenpatronen zu laden; erlaubt ist ausschließlichs Ersatztreibstoffpatronen einzulegen;
- c) Höchstmengen für die einzelnen Treibstoffzellenpatronen:
 - 1) für Flüssigkeiten 200 ml;
 - 2) für Feststoffe 200 g;
 - 3) für Flüssiggase, 120 ml für nichtmetallische Patronen oder Treibstoffpatronen oder 200 ml für metallische Treibstoffzellenpatronen oder Treibstoffpatronen;
 - 4) für Wasserstoff in Metallhydrid: Treibstoffpatronen müssen eine Wasserkapazität von höchstens 120 ml haben
- d) Jede Treibstoffzellenpatrone und Treibstoffpatrone muss mit einer Herstellererklärung, dass sie den Spezifikationen von IEC PAS 62282-6-1 Ed.1 entspricht, sowie mit der Angabe der Höchstmengen und des Patronentyps versehen sein;

- e) Pro Fluggast sind max. zwei Treibstoffzellenpatronen erlaubt, und zwar:
 - 1) Treibstoffzellenpatronen, die brennbare Flüssigkeiten, korrosive Substanzen, brennbare Flüssiggase oder Wasserstoff in Metallhydrid enthalten, im Handgepäck, im eingetragenen Gepäck oder am Körper getragen; und
 - 2) Treibstoffzellenpatronen, die mit Wasser reagierende Substanzen enthalten+, im Handgepäck oder am Körper getragen
- f) Treibstoffzellenpatronen, die Treibstoff enthalten, sind nur im Handgepäck erlaubt;
- g) eine vom Ursprungsstaat geforderte Sprache müssen mit einer Herstellererklärung, dass das System, den Spezifikationen von IEC PAS 62282-6-1 Ed. 1. entspricht, gekennzeichnet sein. Treibstoffzellennachfüllungen oder Treibstoffzellensysteme, deren einzige Funktion die Ladung einer Batterie im Gerät ist, sind nicht zulässig.
- h) Treibstoffzellenpatronen müssen derjenigen Art sein, welche die Batterien nicht lädt, wenn das elektronische Gerät nicht verwendet wird und Treibstoffzellensysteme müssen vom Hersteller mit „APPROVED FOR CARRIAGE IN AIRCRAFT CABIN ONLY ” gekennzeichnet sein.; und
- i) Für oben genannten Kennzeichnungen, neben einer vom Ursprungsstaat geforderte Sprache, ist Englisch zu verwenden

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Nein**

Nur am/im Körper: **Ja**

Handgepäck: **Ja**

AufgegebenesGepäck: **Nein**

Radioisotope Herzschrittmacher:

oder andere Geräte, einschließlich implantierter Geräte, die von Lithiumbatterien betrieben werden, oder Radiopharmaka, die sich im Rahmen einer medizinischen Therapie im Körper einer Person befinden

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Nein**

Nur am/im Körper: **Ja**

Handgepäck: **Nein**

AufgegebenesGepäck: **Nein**

Sicherheitsstreichhölzer (eine kleine Schachtel oder ein Briefchen) oder ein Feuerzeug für Zigaretten:

Feuerzeug darf keine nichtabsorbierten Flüssigtreibstoffe enthalten, außer Flüssiggas zum persönlichen Gebrauch bestimmt, wenn am eigenen Körper mitgeführt. Feuerzeugbenzin und Feuerzeug-Nachfüllpatronen sind nicht am eigenen Körper, als aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck erlaubt.

Anmerkung: „Überallzündhölzer“, Anzünder mit „Blauen Flammen“ oder „Zigarrenanzünder“ sind verboten

Genehmigung des Carriers erforderlich: **Nein**

Nur am/im Körper: **Ja**

Handgepäck: **Nein**

Aufgegebenes Gepäck: **Nein**

Wenn Sie vorhaben, einen oder mehrere Artikel zu tragen, für die eine Genehmigung des Carriers erforderlich ist, kontaktieren Sie bitte Croatia Airlines spätestens einen Tag vor Ihrem Reisetag. Croatia Airlines behält sich das Recht vor, den Transport von bestimmten Produkten abzulehnen.